

[19] II. Vom 1. April d. Js. an ist von den dem Großherzogthum Sachsen angehörigen Schülern der Lehrerfeminare, insoweit sie nicht den zum Eintritt in den inländischen Volksschuldienst verpflichtenden Revers unterzeichnet haben, ein Schulgeld im Betrage von jährlich vierzig Mark (40 *M*) zu erheben, während es bei dem für Ausländer geordneten Schulgeld von jährlich 120 *M* auch ferner bewendet. Es bleibt aber auch fernerhin vorbehalten, bedürftigen inländischen Schülern bei hinlänglicher Befähigung und zufriedenstellendem Fleiß und sittlichem Verhalten eine Ermäßigung oder Befreiung zuzugestehen. Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. Januar 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
 Etichling.

- [20] Das 1., 2. und 3. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1691 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags, vom 14. Januar 1887; unter „ 1692 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag, vom 14. Januar 1887; unter „ 1693 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87, vom 17. Januar 1887; unter „ 1694 die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar 1887; unter „ 1695 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 5. Januar 1887; unter „ 1696 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, vom 25. Januar 1887.

Berichtigung.

In der, das Gesetz über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen enthaltenden Nummer 3 des Regierungs-Blattes ist Seite 78 Zeile 11 von oben statt „Art“ zu lesen „Arzt“.